



Allgemeine Geschäftsbedingungen für alle Warenlieferungen und Dienstleistungen des Reifenfachhändlers und Vulkanisierhandwerks.
(AGB Reifenhändler und Vulkaniseure)

1. Allgemeines

Wir arbeiten ausschließlich aufgrund unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten und Abnehmer sind für uns auch dann unverbindlich, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Lieferung

1. Versandte Ware reist auf Kosten und Gefahr des Empfängers.
2. Ein fester Liefertermin ist nur dann vereinbart, wenn in der Auftragsbestätigung schriftlich zugesichert ist.

3. Zahlung

1. Skonto wird nur innerhalb der auf unseren Rechnungen ausdrücklich bezeichneten Zahlungsfristen in der angegebenen Höhe gewährt und nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen restlos erfüllt sind und der Rechnungsbetrag pünktlich bis zum angegebenen Fälligkeitstag bezahlt ist. Im Übrigen sind Rechnungen ohne Abzug von Skonto zum jeweils angegebenen Datum bzw. sofort nach Erhalt, fällig.
2. Verzug tritt bei Mahnung nach Fälligkeit ein, jedenfalls aber 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder Zahlungsaufforderung. Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Das Geldentzug eines höheren Verzugschaden ist nicht ausgeschlossen.
3. Mahnkosten können in Höhe von 5,11 EUR angesetzt werden.
4. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung vor. Bei Geschäften mit Kaufleuten gilt dieser Eigentumsvorbehalt auch, bis sämtliche künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns erfüllt sind. Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag; dies gilt nicht bei Geschäften mit Nichtkaufleuten.
2. Bei Geschäften mit gewerblichen Abnehmern und Kaufleuten gelten weitere Bestimmungen: Der Kunde ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt; jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehende Forderung tritt er uns hiermit bereits ab, im Weiterverarbeitungsfall einschließlich des Veredelungsanteils. Wir werden nicht offen legen, solange eine uns erteilte Einzugsermächtigung nicht widerrufen ist oder unser Kunde mit einer fälligen Forderung nicht mindestens zwei Wochen im Verzug ist. In diesem Fall, verpflichtet sich der Kunde, seinen Geschäftspartnern die Abtretung von sich aus anzugeben und uns unverzüglich seine vollständige Debitorenliste vorzulegen. Zur Feststellung der Namen und Anschriften der Geschäftspartner unse-

res Kunden haben wir in diesem Fall das Recht auf Einsicht in seine Bücher. Übersteigt der Wert sämtlicher für uns bestehender Sicherheiten unsere Forderungen aus Rechnungen nachhaltig um mehr als zehn Prozent, so werden wir auf Verlangen unseres Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben. Erfüllt unser Kunde die vereinbarten Zahlungsbedingungen nach Mahnung nicht, sind wir berechtigt, die von uns gelieferte Ware, montiert oder unmontiert, jederzeit wieder in Besitz zu nehmen. Unser Kunde räumt uns ausdrücklich das Recht ein, unsere Vorbehaltsware an jedem Ort zu übernehmen; wir sind auch zur Demontage berechtigt. Der jeweilige Besitzer der vom Kunden unwiderruflich ermächtigt, die Waren an uns herauszugeben. Wir sind berechtigt, unsere Eigentumsvorbehaltsrechte geltend zu machen, ohne vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, unser Kunde ist Nichtkaufmann. Unser Kunde ist nur solange zum Besitz der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Ware berechtigt, bis wir von unseren vorbehaltenen Eigentümern Gebrauch machen. Bei Rücknahme von Vorbehaltsware erteilen wir eine Gutschrift in Höhe des Tageswertes.

5. Gewährleistung

1. Im Rahmen der folgenden Gewährleistungsbedingungen leisten wir Gewähr auf die Dauer von sechs Monaten ab Liefertermin.
2. Ein Reifen, für die Gewährleistung beansprucht wird, soll uns zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Reklamationsformular übersandt werden, um uns die Überprüfung der Beanstandung des Kunden zu ermöglichen. Bei berechtigter Reklamation übernehmen wir die Versandkosten. Bei Ablehnung des Gewährleistungsanspruches werden wir den beanstandeten Reifen auf Verlangen des Kunden, welches innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Ablehnung geltend zu machen ist, zurückschicken.
3. Bei Geschäften mit Kaufleuten müssen offensichtliche Mängel innerhalb von acht Werktagen (Eingang beim Kunden) gerügt werden, nicht offensichtliche Mängel spätestens sechs Monate ab Lieferung. Bei Nichteinhaltung dieser Rügepflicht sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
4. Der Gewährleistungsanspruch ist nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Kunde das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
5. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen a.) für gebrauchte Ware, b.) für als Sekunda- oder Gespannwagendecke ausgezeichneten Reifen, c.) wenn es sich um eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit handelt, d.) wenn Reifen auf Kundenwunsch ohne Garantie erneuert wurden, e.) bei Reparaturen von Reifen, wenn aufgrund von Mängeln, die nicht erkennbar waren, unbrauchbar wurden, f.) wenn Schäden dadurch an Radmutter, Radbolzen oder Bremstrommeln entstehen, dass Radmuttern festgefahren waren.
6. Sämtliche Ansprüche gegen uns sind außerdem ausgeschlossen, wenn Schäden, Beeinträchtigungen, Reklamationen oder Mängel ursächlich darauf zurückzuführen sind, dass a.) die von uns gelieferte Ware von anderen repariert oder in sonstiger Weise bearbeitet wurde, b.) die Fabriknummer, das Fabrikationszeichen oder sonst auf der Ware dauerhaft angebrachte Zeichen nicht mehr vorhanden sind, c.) bei Reifen der vorgeschriebene Luftdruck nicht eingehalten wurde; d.) Reifen, welche einer vorschriftswidrigen Beanspruchung ausgesetzt

waren, insbesondere durch überschreiten der für die Reifengröße zulässigen Belastung und der zugeordneten Fahrgeschwindigkeit; e.) Reifen nach Montage durch unrichtige Radstellung schadhaf wurden oder durch andere Störungen im Radlauf (z.B. dynamische Unwucht) in ihrer Leistung beeinträchtigt wurden; f.) Reifen auf einer ihnen zugeordneten, nicht lehrenhaftig, rostigen oder sonst mangelhaften Felge montiert waren; g.) Reifen durch äußere Einwirkung oder mechanische Verletzung schadhaf geworden oder äußerer Erhitzen ausgesetzt worden sind; h.) bei einem Radwechsel die Radmuttern oder Schrauben nicht innerhalb einer Fahrstrecke von 50 km nachgezogen wurden, vorausgesetzt, wir haben unseren Kunden auf diese Notwendigkeit hingewiesen; i.) Reifen vor Montage vom Kunden oder von ihm beauftragten Dritten im Freien gelagert wurden; j.) natürlicher Verschleiß oder Beschädigung der Ware vorliegt, die auf unsachgemäße Behandlung oder Unfall zurückzuführen sind; k.) Reifen bei Tube-Typ-Ausführung mit gebrauchten Schläuchen/Wulstbändern, bei Tubeless -Ausführungen ohne Ventilauswechslung (PKW-Reifen) bzw. ohne neuen Dichtungsring (LKW-Schrägschulterreifen) durch den Kunden oder Dritte montiert wurde; l.) der Reifen auf einer als vorgeschriebenen Felge montiert war; m.) Räder nicht mit dem vom Hersteller vorgeschriebenen Drehmomentschlüssel nachgezogen wurden.

6. Sorgfaltspflicht

Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, alle Änderungen und Umrüstungen an seinem Fahrzeug, wenn es an dem öffentlichen Verkehr teilnimmt, nach den gesetzlichen Bestimmungen in seine KFZ-Papiere (Fahrzeugschein und Schein) eintragen zu lassen. Der Käufer muss das Fahrzeug beim Technischen Überwachungsverein (TÜV) vorführen. Die Verantwortung für die TÜV-Eintragung von umgebauten Fahrzeugen oder deren Teile liegt beim Käufer.

7. Haftung

Wir haften für Schadensersatzansprüche, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Ferner haften wir, wenn Eigenschaften zugesichert wurden oder der Schaden durch unseren Verzug oder durch von uns vertretendes Unmöglich werden entstanden ist. Wir haften ferner bei Verletzung grundlegender wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten im Sinne der §§ 9 ABGB). Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche gegen uns ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, falls und soweit wir nach den Bestimmungen des Produktionshaftungsgesetz oder des Produktionssicherheitsgesetz in Anspruch genommen werden.

8. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist unser Firmensitz. Das gilt nicht bei Geschäften mit Nichtkaufleuten. Telefonische oder mündliche Absprachen sollten schriftlich bestätigt werden. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt das die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.

GT-Reifenservice, Ahmet Budakci
Brunnenstr. 1, 71126 Gäufelden-Tailfingen, Germany
Telefon +49 (0) 7032-202741, Fax 915079
gt-reifenservice@hotmail.de
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE248522196